Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von unfallbedingtem Tagegeld Mannheimer VB-Unfall Tagegeld '08 (Stand: 01.01.2008)

U_030_0715

§ 1 Versichertes Tagegeld

1 Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, wird ab dem vereinbarten Tag nach Beginn der ärztlichen Behandlung für die Dauer der Behandlung Tagegeld in der vereinbarten Höhe gezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Unfalltag.

2 Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit abgestuft. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ihre Beschäftigung nicht oder nicht in vollem Umfang ausüben kann, weil die durch das Unfallereignis erlittene Gesundheitsschädigung sie daran hindert oder sich bei Ausübung ihrer Beschäftigung die Unfallfolgen verschlimmern würden.

§ 2 Tagegeld bei unfallbedingter vollstationärer Heilbehandlung

1 Ist als Zahlungsbeginn der 15. oder 29. Tag nach Beginn der ärztlichen Behandlung vereinbart und wird vor diesem Zeitpunkt unfallbedingt eine vollstationäre Heilbehandlung in einem Krankenhaus medizinisch notwendig, so wird das Tagegeld bereits ab dem achten Tag der vollstationären Heilbehandlung gezahlt.

2 Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Aufenthalt.

§ 3 Bedingungen für die Versicherung von unfallbedingtem Tagegeld und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Tagegeld ‘08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall ‘08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.